

**Kooperationsvereinbarung
zur Erstellung eines Planes
zur Umsetzung und Weiterentwicklung
von überörtlichen Maßnahmen
aus den örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten
im Landkreis Ahrweiler**

zwischen

der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler,

der Stadt Remagen,

der Stadt Sinzig,

der Gemeinde Grafschaft,

der Verbandsgemeine Adenau,

der Verbandsgemeine Altenahr,

der Verbandsgemeine Bad Breisig,

der Verbandsgemeine Brohlthal

(im Folgenden kreisangehörige Kommunen)

und

dem Landkreis Ahrweiler

Präambel

In der Nacht vom 14.07. auf den 15.07.2021 kam es im Einzugsgebiet der Ahr zu einer verheerenden Flutkatastrophe. Auslöser war ein großräumiges Niederschlagsgebiet mit Stark- und Dauerregen verbunden mit einer extremen Vorfeuchte des Bodens im Einzugsgebiet der Ahr. Die enormen Überflutungen führten zu großen Wasserhöhen in den Städten und Dörfern entlang der Ahr und teilweise auch den Nebengewässern und in der Folge zu besonders schweren Beschädigungen an Gebäuden, Brücken und

der Infrastruktur. Die Ereignisse haben gezeigt, dass es im Hinblick auf den Hochwasserschutz einer überörtlichen Gesamtbetrachtung bedarf, welche das gesamte Einzugsgebiet, unabhängig von kommunalen Gebietsgrenzen, umfasst. Ziel ist es daher über die Kooperation im Landkreis Ahrweiler hinaus auch die angrenzenden Kommunen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen einzubinden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis Ahrweiler erstellen gemeinsam einen Plan zur Umsetzung und Weiterentwicklung von überörtlichen Maßnahmen aus den örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten im Landkreis Ahrweiler unter Berücksichtigung der Gewässer II. und III. Ordnung sowie der Flächenentwässerung. Der Plan soll technische und natürliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgemaßnahmen sowie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beinhalten. Dabei wird das gesamte Gebiet des Landkreises Ahrweiler betrachtet.

- (2) Zur Erstellung dieses Planes beauftragt der Landkreis Ahrweiler ein Fachbüro,
 1. die vorhandenen bzw. in Aufstellung befindlichen örtlichen Hochwasservorsorge- und Starkregenvorsorgekonzepte auszuwerten, zu vereinheitlichen und zusammenzuführen,
 2. diese unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Flutkatastrophe am 14./15.07.2021 progressiv weiterzuentwickeln und um überörtliche Aspekte zu ergänzen sowie
 3. strukturelle Vorschläge für eine effiziente Umsetzung der daraus resultierenden überörtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgemaßnahmen zu erarbeiten.

Der Plan soll auch die Ergebnisse der beauftragten Gewässerwiederherstellungskonzepte sowie des BMBF-Forschungsprojekts „Wissenschaftliche Begleitung der Wiederaufbauprozesse nach der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen: Impulse für Resilienz und Klimaanpassung (KAHR)“ miteinbeziehen.

- (3) Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis, den Plan auch für die in der Zuständigkeit der kreisangehörigen Kommunen liegenden Gewässer III. Ordnung zu erstellen.

- (4) Der Plan soll als Grundlage für die Umsetzung überörtlicher Hochwasser- und Starkregenvorsorgemaßnahmen sowie für die zukünftige Organisationsstruktur der Hochwasser- und Starkregenvorsorge auf dem Gebiet des Landkreises Ahrweiler dienen, um eine effektive Umsetzung zu gewährleisten.

- (5) Die gesetzlichen Zuständigkeiten, insbesondere für den Gewässerausbau und die Gewässerunterhaltung nach dem Landeswassergesetz, bleiben unberührt.

- (6) Während des Aufstellungsprozesses können Hochwasser- und Starkregenvorsorgemaßnahmen, insbesondere Gewässerausbau-, Gewässerentwicklungs- und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel der Starkregen- und Hochwasservorsorge sowie Hochwasserschutzmaßnahmen, durch die Kooperationspartner im Rahmen ihrer jeweiligen eigenen Zuständigkeit durchgeführt werden.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Landkreis Ahrweiler beantragt beim Land Rheinland-Pfalz die Fördermittel für die Erstellung des gemeinsamen Planes zur Umsetzung und Weiterentwicklung von überörtlichen Maßnahmen aus den örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten.
- (2) Der Landkreis Ahrweiler beauftragt ein externes Fachbüro mit der Ausschreibung des Planes zur Umsetzung und Weiterentwicklung von überörtlichen Maßnahmen aus den örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten im Landkreis Ahrweiler. Die Ausschreibungsunterlagen werden mit den Kooperationspartnern abgestimmt.
- (3) Auf der Grundlage der Ausschreibung gemäß Abs. 2 erteilt der Landkreis Ahrweiler in Abstimmung mit den Kooperationspartnern den Auftrag für den Plan zur Umsetzung und Weiterentwicklung von überörtlichen Maßnahmen aus den örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten im Landkreis Ahrweiler.
- (4) Die Fördermittelbeantragung und die Begleitung des Ausschreibungsverfahrens sowie der Erstellung des Planes erfolgt durch das Personal des Landkreises Ahrweiler. Der Landkreis Ahrweiler stellt in diesem Zusammenhang die Räumlichkeiten und den erforderlichen Geschäftsbedarf sicher.
- (5) Die Kooperationspartner stellen einander die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung. Insbesondere stellen die kreisangehörigen Kommunen dem Landkreis Ahrweiler und dem von diesem beauftragten Fachbüro die bereits abgeschlossenen bzw. in Aufstellung befindlichen örtlichen Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzepte und die diesen zugrundeliegenden Grundlagenermittlungen und Planungen zur Verfügung.

§ 3

Finanzierung

- (1) Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass die Kosten für die Erstellung des Planes zur Umsetzung und Weiterentwicklung von überörtlichen Maßnahmen aus den örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten im Landkreis Ahrweiler durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert werden. Die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils erfolgt zu gleichen Teilen vom Landkreis Ahrweiler und den kreisangehörigen Kommunen.
- (2) Für das eingesetzte Personal des Landkreises Ahrweiler erfolgt keine Personal- und Sachkostenerstattung durch die kreisangehörigen Kommunen.

§ 4

Dauer der Vereinbarung / Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung gilt bis zur Fertigstellung des Planes zur Umsetzung und Weiterentwicklung von überörtlichen Maßnahmen aus den örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten im Landkreis Ahrweiler.
- (2) Hiervon unberührt bleibt das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung als nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung nicht berührt, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Kooperationsvereinbarung ohne die nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen nicht geschlossen worden wäre. In einem solchen Fall ist die nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.
- (3) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt worden sein, werden die Beteiligten die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieser Kooperationsvereinbarung schließen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch die Kooperationspartner in Kraft.